

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 26. März 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 41.) Wahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 42.) Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1925. — (Nr. 43.) Aufstellung der Kirchenfassenpläne für das Rechnungsjahr 1925 (1. 4. 1925—31. 3. 1926). — (Nr. 44.) Die Provinzialbank Pommern. — (Nr. 45.) Pfarrbefolgung. — (Nr. 46.) Wiederherstellung (schadhafter Orgeln. — (Nr. 47.) Kirchenammlung zum Besten eines Neubaus des Evangelischen Kinderheims der Bethlehemstiftung in Greifswald. — (Nr. 48.) Taubstummen-Gottesdienste in Stargard (Pom.) — (Nr. 49.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 50.) Jugendpflegesonntag. — (Nr. 51.) Freistelle in Radoms Kaufmännischen Privatschulen in Berlin. — (Nr. 52.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1925.

(Nr. 41.) Wahlen zur Provinzialsynode.

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes, betreffend die Wahl zur Provinzialsynode vom 29. September 1922 — R. G.-u. V.-Bl. S. 123 — und § 4 Abs. 2 GG. z. Bl. vom gleichen Tage — R. G.-u. V.-Bl. S. 126 — hat der Evangelische Oberkirchenrat als Wahltag für die erstmalige verfassungsmäßige Wahl der östlichen Provinzialsynoden durch die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeförperschaften den **23., 24. und 25. Mai d. Js.** bestimmt.

Wir bemerken dazu noch folgendes:

Da nach § 4 Abs. 1 GG. z. Bl. den ersten Wahlen zu den Provinzialsynoden Neuwahlen zu den Gemeindeförperschaften vorauszu gehen haben, werden bei der ersten verfassungsmäßigen Wahl zur Provinzialsynode nur diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretungen als wahlberechtigt anzuerkennen sein, die nach Maßgabe der Verfassung neu gewählt und in ihr Amt eingeführt sind. Sollte hiernach in einzelnen Gemeinden nur ein Teil der Mitglieder der Gemeindevertretung wahlberechtigt sein, so tritt hierdurch in dem dem einzelnen Mitgliede der Gemeindevertretung zustehenden Stimmrecht (§ 6 PrEWG.) keine Änderung ein, da gemäß Anlage A zur Provinzialsynodalwahlordnung für die Berechnung des Stimmrechts in allen Fällen die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder maßgebend ist.

Lgb. VII. Nr. 873.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1925.

(Nr. 42.) Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1925 (1. 4. 1925—31. 3. 1926).

Den Kirchengemeinden wird zur Pflicht gemacht, bei der Gestaltung ihrer Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1925 zunächst gemäß den nachstehenden Richtlinien zu verfahren. Kirchengemeinden, die Kirchensteuerbeschlüsse abweichender Art fassen, können bis auf weiteres weder die staats- noch kirchenaufsichtliche Genehmigung dazu erlangen. Sie laufen Gefahr, bei Durchführung des Kirchensteuergeschäftes die Mitwirkung der Reichsfinanzbehörden völlig entbehren zu müssen und im Laufe des Rechnungsjahres vor unabsehbare Schwierigkeiten gestellt zu werden.

Richtlinien

betreffend Erhebung der Kirchensteuer für 1925 in den zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Soweit die Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer erhoben wird, geschieht dies im Rechnungsjahre 1925 (1. 4. 1925—31. 3. 1926) bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und zu den vom Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 18. Februar 1925 — III C2 190 — für die Lohnsteuerpflichtigen festgesetzten Pauschbeträgen. Daneben können Zuschläge zu den im Verlaufe

III B 233

des Rechnungsjahres bewirkten Steuerabzügen vom Kapitalertrage erhoben werden (vergl. Abs. 4 des Begleiterlasses).

2. Die Umlageerhebung ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß gleichzeitig mit der ersten im Rechnungsjahre 1925 auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlung auch die auf sie entfallende Kirchensteuer erhoben werden kann.
3. Eine Angabe der Gesamtsumme der in Ziffer 1 bezeichneten Maßstabsätze durch die Finanzämter ist wie im Vorjahre unmöglich.

Der Hundertsatz der Zuschläge muß daher bis auf weiteres auf Grund eigener gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt werden. Hinsichtlich des Aufkommens an Reichseinkommensteuer aus der Besteuerung der Vorauszahlungspflichtigen wird zunächst davon ausgegangen werden können, daß dieses Aufkommen im Rechnungsjahre 1925 sich nicht wesentlich von dem des Jahres 1924 unterscheiden wird. Hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen wird sich infolge der Erhöhung der Pauschbeträge eine entsprechend höhere Maßstabssumme als im Vorjahre ergeben.

4. Im Umlagebeschluß ist zu bestimmen, daß die Zuschläge in gleichen Hundertsätzen von den in Ziffer 1 dieser Richtlinien bezeichneten Maßstabsätzen erhoben werden.

Durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist festzustellen, daß die Hebung der Zuschläge zu den Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Vorauszahlungen erfolgt. Ob für die Zuschläge zu den Steuern vom Arbeitslohn von Satz 1 des Abs. 5 in § 18 Kirchensteuergesetz Gebrauch zu machen ist, bleibt der Beschlußfassung der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen.

5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahres heraus, daß der Hundertsatz des Umlagebeschlusses zu niedrig oder zu hoch war, so empfiehlt es sich, in einem neuen Umlagebeschluß einen anderen Hundertsatz mit Wirkung für alle nach Veröffentlichung des neuen Hundertsatzes fälligen Kirchensteuerzahlungen festzusetzen und den früheren Umlagebeschluß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft zu setzen.
6. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (R. G.- u. V.-Bl. S. 5) hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung sind die Maßstabsätze nach Ziffer 1 dieses Erlasses zu bezeichnen und die Pauschbeträge anzugeben. Ferner ist bekanntzumachen, daß jeder Kirchensteuerpflichtige, der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten hat, gleichzeitig mit jeder Vorauszahlung den auf diese entfallenden Kirchensteuerzuschlag zu entrichten verpflichtet ist, und daß diese Verpflichtung auch diejenigen Lohnsteuerpflichtigen trifft, die neben ihrem Lohnabzug noch Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten haben.

7. Die Veranlagung erfolgt durch die Feststellung, daß der Steuerpflichtige zu den gesamten in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Maßstabsätzen oder — im Falle der §§ 4—7 des Kirchensteuergesetzes — daß er nur zu einem Teile dieser Maßstabsätze Zuschläge in der Höhe des jeweils geltenden Hundertsatzes zu entrichten hat, bei den im Lohnabzugsverfahren Besteuernten auch durch ihre Einreihung in eine der den Pauschbeträgen entsprechenden Gruppen von Kirchensteuerpflichtigen.
8. In allen größeren Kirchengemeinden empfiehlt sich neben der Veröffentlichung (vergl. Ziffer 7) eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung. Die Benachrichtigung hat die Ergebnisse der Veranlagung (vergl. Ziffer 7) zu enthalten und den zurzeit der Benachrichtigung geltenden Hundertsatz anzugeben, auch mitzuteilen, wie Änderungen dieses Hundertsatzes bekanntgemacht werden. Unterliegt der Steuerpflichtige der Besteuerung im Wege des Lohnabzugsverfahrens, so ist auch der zugrunde gelegte Pauschbetrag sowie der Betrag der zurzeit geltenden Kirchensteuer anzugeben. Endlich sind die erforderlichen Angaben über Ort und Termin der Zahlung zu machen, insbesondere auch die Angaben oben unter Ziffer 6 Abs. 2 Satz 2.
9. Ob die Einziehung anstatt durch das Finanzamt durch eine kirchliche Hebestelle zu erfolgen hat, bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen. Für die Zuschläge zu den Vorauszahlungen wird eine solche abweichende Vereinbarung in der Regel nicht in Frage kommen.

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt hierzu folgende Erläuterungen:

Grundlage der Kirchensteuer, soweit sie nach Maßgabe der Einkommensteuer erhoben wird, sind die gesamten Leistungen der Steuerpflichtigen auf die Reichseinkommensteuer. Wie für das Jahr 1923 wird auch für das Jahr 1924 eine ordnungsmäßige Veranlagung dieser Leistungen nicht oder mindestens nicht rechtzeitig erfolgen. Insbesondere ist noch ungewiß, inwieweit die für 1924 entrichteten Vorauszahlungen zur tatsächlichen Einkommensteuer für 1924 werden; überdies hat der Herr Reichsminister der Finanzen erklärt, eine Anweisung an die Finanzämter, auf Erfordern der Kirchen bzw. Kirchengemeinden diesen den Soll- oder Istbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen 1924 mitzuteilen, nicht geben zu können.

Unter diesen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen bleibt wie im Vorjahre nur übrig, die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1925 in erster Linie auf der Grundlage der Vorauszahlungen, welche die Steuerpflichtigen im Verlaufe des Rechnungsjahres 1925 auf ihre Reichseinkommensteuerschuld leisten, sowie nach Maßgabe der Pauschbeträge zu erheben, die der Herr Reichsminister der Finanzen auf Grund einer zu erwartenden gesetzlichen Ermächtigung in dem Erlaß vom 18. Februar 1925 — III b2 190 — an Stelle III B 233 der vom Arbeitslohn im Jahre 1924 einbehaltenen Beträge festgesetzt hat. Die bezeichneten Vorauszahlungen und Pauschbeträge müssen zurzeit als die Staatseinkommensteuer, jetzt (vergl. § 1 Kirchengesetz vom 19. August 1920 — R. G.- u. V.-Bl. S. 137 —) die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 Kirchensteuergesetz vom 26. Mai 1905 angesehen werden.

Neben den Vorauszahlungen und Pauschbeträgen werden auch diejenigen Einkommensteuern als die Reichseinkommensteuer im Sinne des Kirchensteuerrechts angesehen und zur Kirchensteuer herangezogen werden können, die während des Rechnungsjahres 1925 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrage erhoben werden (vergl. § 10 und §§ 27—30 der 2. Steuernotverordnung). Von den Finanzämtern werden allerdings weder die Unterlagen für eine derartige kirchliche Besteuerung noch die Mitwirkung dabei zu erlangen sein. Wird der Steuerabzug vom Kapitalertrage als dritte Grundlage der Kirchensteuer im Umlagebeschluß herangezogen, so verspricht diese Maßnahme nur dann von Nutzen zu sein, wenn Kirchengemeinden in der Lage sind, selbst derartige Kapitalerträge bei den Kirchensteuerpflichtigen festzustellen.

Wo in Einzelfällen die Besteuerung nach dem angeordneten Verfahren zu Härten und Unvollkommenheiten führt, hat jede Kirchengemeinde es in der Hand, durch Stundung und Erlaß ausgleichend einzugreifen.

Erfolgt die Einziehung oder Beitreibung von Kirchensteuern durch das Finanzamt, so hat die Kirchengemeinde sich mit dem Finanzamt darüber zu verständigen, bis zu welcher Höhe Kirchensteuerbeträge durch das Finanzamt nicht erhoben werden, die unmittelbare Erhebung solcher Kleinbeträge ist dann Sache der Kirchengemeinde.

Eine ziffernmäßige Feststellung der Steuerschuld des Einzelnen für das ganze Rechnungsjahr ist bei den auf die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer entfallenden Zuschlägen wie im Vorjahre zunächst unmöglich. Kommt es zur Zwangsvollstreckung oder werden gegen die Veranlagung bzw. Heranziehung Rechtsmittel eingelegt, so wird eine Ergänzung der Veranlagung durch ziffernmäßige Feststellung der Höhe der Steuerschuld im Laufe des Verfahrens notwendig, aber auch unschwer herbeizuführen sein.

Von der in dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1925 für die Landesfinanzämter vorgesehenen Ermächtigung, die Pauschbeträge für die Lohnsteuerpflichtigen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden anderweitig festzusetzen, ist kein Gebrauch zu machen.

Die für das Rechnungsjahr 1925 etwa zu erwartende Neuordnung der Reichseinkommensteuer ist bei der Kirchensteuererhebung zunächst außer Betracht zu lassen.

Über die vorläufig festgesetzten Einkommensteuer-Pauschbeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925 hat der Herr Reichsfinanzminister gemäß vorstehend erwähntem Erlaß vom 18. Februar 1925 folgende Übersicht, deren formelle endgültige Festlegung in dieser Höhe vorbehalten ist und seinerzeit mitgeteilt werden wird, gegeben:

Zfd. Nr.	Pauschbetrag der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichteten Einkommensteuer <i>RM</i>	Gruppeneinteilung
	1	2
1	34	Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinde und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe A I und sonstige (private) Arbeitnehmer mit nicht höherem Einkommen, wenn sie im Jahre 1924 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn überhaupt entrichtet haben.
2	50	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A II und A III, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe III und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
3	85	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A IV und A V, Angestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen IV und V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
4	130	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VI, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VI und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
5	170	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VII, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
6	240	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A VIII und A IX, Angestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen VIII und IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
7	330	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A X, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe X und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
8	440	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen A XI und A XII, Angestellte des Reichs usw. in den Vergütungsgruppen XI und XII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
9	680	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A XIII, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe XIII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
10	900	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
11	1150	Beamte des Reichs usw. in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
12	1480	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 5 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.

Lfd. Nr.	Pauschbetrag der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichteten Einkommensteuer	Gruppeneinteilung
	<i>RM</i>	
1	2	3
13	2200	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 6 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
14	2460	Beamte des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 7 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen.
15	Bei Arbeitnehmern mit höherem Einkommen (über B 7) beträgt der Einkommensteuer-Pauschsatz 10 v. H. des um 610 <i>RM</i> gekürzten Jahresarbeitslohns für 1924.	

Die Pauschbeträge stellen lediglich die durch Abzug vom Arbeitslohn für 1924 entrichtete Einkommensteuer dar (Einkommensteuer-Pauschbeträge). Die daneben etwa entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (bei Einkommen über 2000 *RM* vierteljährlich, 8000 *RM* jährlich) sind darin nicht berücksichtigt. Die Pauschbeträge ermäßigen sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes um je 10 v. H.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die in Spalte 2 der Übersicht bezeichneten Beträge die Einkommensteuer-Pauschbeträge darstellen, und daß für die Kirchensteuer nur die Erhebung eines Hundertteiles dieser Beträge in Betracht kommen kann. Wird z. B. die Umlage einer Kirchengemeinde auf 10 v. H. der Reichseinkommensteuer festgesetzt, so berechnet sich die Kirchensteuer für einen verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A VI mit zwei minderjährigen Kindern wie folgt:

Einkommensteuer-Pauschsatz	130,— <i>RM</i>
Ermäßigung nach dem Familienstand 30 v. H. von 130 <i>RM</i>	39,— "
	bleiben... 91,— <i>RM</i>
Davon 10 v. H.	9,10 "
Kirchensteuer.	

Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen im einzelnen erfolgt durch die Kirchenbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter. Die nach Tarif entlohnnten vollbeschäftigten Arbeiter werden, soweit es sich nicht um besonders gering entlohnnte Gruppen handelt (z. B. Heimarbeiter, Hausangestellte) allgemein in die zweite und dritte Gruppe (Lfd. Nr. 2 und 3), besonders qualifizierte Arbeiter (z. B. Vorarbeiter, Hauer, Monteure) in die dritte und vierte Gruppe (Lfd. Nr. 3 und 4), der Übersicht einzureihen sein. Für die weiteren Gruppen werden Arbeiter nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Die Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (Reichs-Gesetzbl. T. I S. 1205) über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, den Steuerabzug vom Kapitalertrage und den Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten mit den aus der 2. Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. 11. 1924 (Reichs-Gesetzbl. T. I S. 737) sich ergebenden Abänderungen über den 31. 12. 1924 hinaus bis zu einer anderweiten Regelung der Einkommenbesteuerung (vergl. insbesondere hierzu § 3 der Verordnung vom 10. 11. 1924). Es handelt sich hierbei insbesondere um Höhe und Termine der Vorauszahlungen, wegen deren genäueren Ermittlung sich die Gemeindefkirchenräte aber an ihr zuständiges Finanzamt wenden müssen.

Die Kirchensteuererhebung für das Rechnungsjahr 1925 gestaltet sich also im wesentlichen nach denselben Grundätzen wie im Rechnungsjahr 1924 (vergl. unsere Verfügung vom 20. 2. 1924 — Kirchsl. Amtsbl. S. 36 ff. —).

Wir machen den Kirchengemeinden zur dringenden Pflicht, unverzüglich an das Kirchensteuergeschäft für 1925 heranzugehen und in engster Fühlung mit dem zuständigen Finanzamt zu handeln. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, so empfehlen wir im Einvernehmen mit dem Landesfinanzamt den Herren Vorstehern der Gemeindefkirchenräte, sich zunächst unmittelbar an die Finanzamtsleiter — schriftlich oder am besten mündlich — zu wenden, statt gleich Beschwerden an uns oder an das Landesfinanzamt zu richten.

Neben der Reichseinkommensteuer, aber niemals allein, können auch die staatlichen Realsteuern als Maßstabsteuern herangezogen werden (vergl. hierzu wegen der Grundvermögenssteuer unsere Verfügung vom 6. 12. 1923 — Kirchl. Amtsbl. S. 225 —).

Kirchensteuerbeschlüsse des Rechnungsjahres 1924, die nach dem 31. März 1925 bei uns eingehen, können grundsätzlich von uns nicht mehr genehmigt oder an die staatlichen Behörden zur Genehmigung weitergegeben werden.

— Lgb. IX. Nr. 612.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1925.

(Nr. 43.) Aufstellung der Kirchenkastenpläne für das Rechnungsjahr 1925 (1. 4. 1925—31. 3. 1926).

Mit Rücksicht insonderheit auf die in diesem Amtsblatt vorstehend abgedruckte Verfügung, betreffend Erhebung von Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1925, bringen wir den Gemeindefkirchenräten auch noch unsere allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1913 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), betreffend rechtzeitige Aufstellung der Kirchenkastenpläne, in Erinnerung. Ohne einen ordnungsgemäßen Kirchenkastenvoranschlag für 1925 können die Kirchensteuerbeschlüsse nicht ordnungsgemäß gefaßt werden. Wie die Kirchensteuer in Reichsmark zu erheben ist, so sind jetzt auch die Kirchenkastenpläne in Reichsmark aufzustellen. Die Kirchenkastenpläne sind natürlich, wie von jeher erforderlich, bei Einreichung der Umlagebeschlüsse mit vorzulegen.

Wir verweisen nochmals nachdrücklich auf unsere Verfügung vom 31. Januar 1925 — Kirchl. Amtsbl. S. 23, 24, 25 —, betreffend Festsetzung der Richtquote der gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1925 und Aufbringung eines angemessenen Beitrages zur Pfarrbesoldung in Höhe von 5 % des Reichseinkommensteuereffolls.

— Lgb. IV. Nr. 659.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1925.

(Nr. 44.) Die „Provinzialbank Pommern“.

Der Provinzialverband von Pommern und der Pommerische Sparkassen- und Giroverband haben die Errichtung einer gemeinsamen Bankanstalt beschlossen, die als öffentliche Bankanstalt unter der Bezeichnung „Provinzialbank Pommern“

die ministerielle Genehmigung erhalten hat.

Die Bank hat die sämtlichen Aktiven und Passiven der von dem Pommerischen Sparkassen- und Giroverband bisher betriebenen

„Girozentrale Pommern“
(öffentlichen Bankanstalt)

und der von dem Provinzialverband von Pommern bisher betriebenen Provinzialhilfskasse übernommen. Die Provinzialbank Pommern wird unter Gewährleistung des Provinzialverbandes von Pommern und des Pommerischen Sparkassen- und Giroverbandes betrieben; für ihre Verbindlichkeiten haften das Gesamtvermögen und die Steuerkraft des Provinzialverbandes von Pommern und des Pommerischen Sparkassen- und Giroverbandes; die Provinzialbank stellt deshalb eine öffentliche mündelsichere Bankanstalt dar. Die Provinzialbank Pommern wird alle einer Girozentrale und einer Landesbank obliegenden Geschäfte für den Provinzialverband von Pommern und für die dem Pommerischen Sparkassen- und Giroverband angeschlossenen Kommunalverbände, Sparkassen und Kommunalbanken, daneben aber auch alle Privatbankgeschäfte nach den Bestimmungen ihrer Satzungen betreiben. Die Provinzialbank Pommern hat ihren Sitz im bisherigen Bankgebäude der Girozentrale Pommern in Stettin, Luisenstraße 13, und unterhält daneben Zweiganstalten in Stolp i. Pom. und Stralsund. Sie hat ihren Betrieb bereits aufgenommen.

— Lgb. IV. Nr. 534.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1925.

(Nr. 45.) Pfarrbesoldung.

Die durch unsere Allgemeine Verfügung vom 11. September 1923 (Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 159) vorgeschriebenen Nachweisungen sind uns auch künftig bis auf weiteres zu den festgesetzten Zeitpunkten durch

Vermittelung der Kreissynodalvorstände einzureichen. In den Nachweisungen ist auch der Wert der von den Geistlichen genutzten Haus- und Feldgärten unter Angabe ihrer Größe und der Bodenklassen zu berücksichtigen. Die Kreissynodalvorstände wollen die Nachweisungen hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit, wie auch nach der Richtung hin prüfen, ob die Einnahmequellen ausreichend ausgenutzt sind und mit ihrem Gutachten versehen.

Die durch unsere Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1923 — III. 2828 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 182) angeordneten Anzeigen über die Höhe der in jedem Monat für die Pfarrbefoldung erzielten örtlichen Einnahmen sind zu den durch unsere Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1924 — III. 1336 — (Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 93) vorgeschriebenen Zeitpunkten ebenfalls auch künftig den Herren Superintendenten zu erstatten. Letztere wollen die Angaben in einem Sammelbericht zusammenfassen, der uns bestimmt bis zum 20. eines jeden Monats, für den Monat April also bis zum 20. März, für den Monat Mai bis zum 20. April usw. einzureichen ist.

Etwaige Bestände oder Einnahmesterse aus dem Rechnungsjahr 1924 sind in den Monatsanzeigen und Vierteljahresnachweisungen für das Rechnungsjahr 1925 unberücksichtigt zu lassen; diese werden bei der endgültigen Festlegung der Pfarrbefoldungsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1924, die auf Grund der zufolge der Notverordnung einzureichenden Einkommensnachweisungen für dieses Rechnungsjahr erfolgt, berücksichtigt werden. Soweit Bestände aus dem Rechnungsjahre 1924 in Frage kommen, sind sie einstweilen vorübergehend zinsbar anzulegen. In den von den Pfarrprüfundenstellen einzureichenden vierteljährlichen Einkommensnachweisungen sind neben den vollen Jahreslieferungen und dem vollen Jahrespreis die in dem betreffenden Vierteljahr wirklich eingekommenen Einnahmen aufzuführen.

Lgb. III. Nr. 592.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1925.

(Nr. 46.) Wiederherstellung schadhafter Orgeln.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. November 1924 — IV. 3642 — (Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 180) ist uns von sachkundiger Seite mitgeteilt worden, daß die Warnung sich nicht auf die Firma Jaiser & Stephan in Stralsund beziehen kann, welche sich u. a. bei der Ausführung von Arbeiten an den Orgeln in Damgarten, Demmin, Loitz und Stralsund gut bewährt hat.

Lgb. IV. Nr. 75.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1925

(Nr. 47.) Kirchensammlung zum Besten eines Neubaus des Evangelischen Kinderheims der Bethlehemsstiftung in Greifswald.

Auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Einverständnis mit dem Provinzial-Kirchenrat haben wir dem Vorstand des Evangelischen Kinderheims der Bethlehemsstiftung in Greifswald auf dessen Antrag eine einmalige Kirchenkollekte bewilligt, die wir hiermit auf den

Karfreitag, den 10. April 1925,

ausschreiben.

Das Heim, das zurzeit mangels eigener Räume in der Fürsorgeanstalt der Johanna-Oebrecht-Stiftungen in Greifswald untergebracht ist, besteht seit dem 1. Mai 1920. Seine Errichtung war damals — trotz fehlender Mittel — ein dringendes Erfordernis, weil unter den Nachwirkungen des Krieges und der Revolution die Zahl der von der Armendeputation bzw. dem Wohlfahrtsamt Greifswald Stadt unterzubringenden verwaisten, verlassenen oder verwahrlosten Kinder so stark gestiegen war, daß nicht mehr genug geeignete Pflegestellen aufzutreiben und daher zeitweise bis zu 13 evangelische Kinder von der Stadtverwaltung und Privatvormündern in dem katholischen Kinderhort der „Grauen Schwestern“ untergebracht waren, wo sie rücksichtslos sofort katholisch erzogen, der katholischen Volksschule zugeführt und gefirmt wurden. Energischem Eingreifen von evangelischer Seite ist es gelungen, die Kinder bis auf zwei gefirmte aus der katholischen Erziehung herauszunehmen. Nach wie vor hat aber die katholische Kirche Greifswald zu einem Hauptstützpunkte der katholischen Propaganda in Pommern ausersehen und ist gegenwärtig an der Arbeit, dort ein katholisches Waisenhaus mit Kommunikantenanstalt, Studentinnenheim und Schwesternheim zu erbauen. So ist es zu einer Ehrensache für unsere Kirchenprovinz geworden, die erfolgreiche Arbeit des Evangelischen Kinderheims tatkräftig zu unterstützen, zumal nicht nur für Kinder der Stadt Greifswald, sondern namentlich insolge

der Arbeit der Kreisjugend- bzw. Wohlfahrtsämter auch für Kinder aus den übrigen vorpommerischen Kreisen die Unterbringung in einem evangelischen Kinderheim sich als dringendes Bedürfnis erwiesen hat.

Das Heim steht jetzt unter der Leitung einer trefflichen Schwester aus dem Diakonissen-Mutterhause „Bethanien“ in Stettin. Die Räume sind jedoch so beschränkt, daß eine Fortführung der segensreichen Tätigkeit an den verwaisten und verwahrlosten Kindern immer mehr auf Schwierigkeiten stößt und daher der Bau eines eigenen Heims dringend erforderlich ist.

Wir legen den Herren Geistlichen daher ans Herz, diese Kirchensammlung besonders zu fördern und sie am genannten Tage nach warmer Empfehlung vorzunehmen.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. Mai d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt für die ganze Diözese, bis spätestens 15. Mai 1925 auf das Postsparkonto Stettin Nr. 13850 des Herrn Stadtsuperintendenten Pfeiffer in Greifswald abzuführen und uns gleichzeitig die Beserzettel einzureichen.

Der Kollektenplan auf Seite 3 des Kirchlichen Amtsblattes für 1925 ist unter Lfd. Nr. 15 entsprechend zu ergänzen.

Lgb. VI. Nr. 627.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1925.

(Nr. 48.) Taubstummen-Gottesdienste in Stargard i. Pom.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung auf Seite 17 u. f. im Kirchlichen Amtsblatt 1925 geben wir bekannt, daß in Stargard i. Pom. im laufenden Jahre 2 Kirchenspiele für Taubstumme stattfinden werden und zwar:

**am Sonntag Misericordias Domini, den 26. April 1925 und
am 2. Sonntage nach Trinitatis, den 21. Juni 1925.**

Die Gottesdienste beginnen an den genannten Tagen jedesmal um 3½ Uhr nachmittags in der reformierten Kirche in Stargard und sind mit dem heiligen Abendmahl verbunden.

Im Anschluß an die kirchlichen Feiern findet ein gemeinschaftliches Beisammensein statt. Fahrausweise für Auswärtige sind durch Herrn Pastor Buchwald in Stargard zu beziehen.

Die Leitung der Gottesdienste und des heiligen Abendmahls hat Herr Pastor Meißner in Stettin in Vertretung des amtlich verhinderten Pastors Buchwald in Stargard übernommen.

Lgb. VI. Nr. 688.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. März 1925.

(Nr. 49.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910 Seite 112 hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können. Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Waldow, Lutherheim, entgegengenommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Lgb. VI. Nr. 710.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. März 1925.

(Nr. 50.) Jugendpflege-sonntag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — VI. Nr. 455 — (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflege-sonntags am Sonntage Misericordias Domini, 26. April d. Js., indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die Kirchliche Jugendpflege in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 715.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1925.

(Nr. 51.) Freistelle in Radows Kaufmännischen Privatschulen in Berlin.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen und Waisenfonds verfügt über eine Freistelle bei den Radowschen Kaufmännischen Privatschulen in Berlin für die im April und Oktober j. Js. beginnenden Halbjahreskurse und beabsichtigt für die Freistelle eine Voll- oder Halbwaise eines Geistlichen in Aussicht zu nehmen; evtl. käme auch eine andere einer Pfarrfamilie angehörende Persönlichkeit in Frage. Freie Wohnung und Verpflegung ist mit der Freistelle nicht verbunden.

Wir stellen anheim, uns einen entsprechenden Antrag bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 814.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1925.

(Nr. 52.) Familienforschung.

Herr Pfarrer Friedrich Kirchner in Lüdersdorf bei Briezen a. D. bittet um Ermittlung des Geburtsortes und Datums des Arbeiters Friedrich Roeske (Röske), der 1871 mit seiner Ehefrau Emilie, geb. Manthey, und seinen 3 Kindern (ein Sohn Wilhelm Roeske im Jahre 1862 geboren) aus Pommern nach Dombin in Russisch-Polen ausgewandert ist, sowie um Angabe, wo die Namen der Familie Roeske und Manthey vorkommen.

Lgb. IX. Nr. 483.

D. Goßner.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen:

1. Dem Kirchenältesten Altstiger Wilhelm Timm in Teschendorf, Kirchenkreis Freienwalde (Pom.).
2. Dem Kirchenältesten Bauerhofsbesitzer Karl Vorpaß in Zeinide, Kirchenkreis Freienwalde (Pom.).
3. Dem Kirchenältesten Mühlenbesitzer Ferdinand Storm in Simögel, Kirchenkreis Kolberg.
4. Dem Kirchenältesten Gustav Erdtmann in Rumsow, Kirchenkreis Stolp.
5. Dem Patronatsältesten Bauerhofsbesitzer Johann Braß in Barnimslaw, Kirchenkreis Garz a. D.
6. Dem Kirchenältesten Hofbesitzer Rudolf Bartelt in Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam.
7. Den Kirchenältesten Lehrer i. R. Karl Wille und Rentner August König in Plathe, Kirchenkreis Greifenberg.
8. Dem Patronatsältesten Altstiger Ferdinand Behlow in Alt-Ruddegow, Kirchenkreis Rügenwalde.
9. Dem Patronatsältesten Bauerhofsbesitzer Karl Simon in Bresewitz, Kirchenkreis Barth.
10. Den Kirchenältesten Julius Gohrbandt in Karzin und Karl Bühlke in Witte, Kirchenkreis Rügenwalde.
11. Dem Kirchenältesten August Hermann Mann in Saarow, Kirchenkreis Stargard.
12. Den Kirchenältesten Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Friedrich von Woedtke auf Woedtke und Bauerhofsbesitzer Julius Salzsieder in Görke, Kirchenkreis Greifenberg.
13. Den Kirchenältesten Hermann Schloßhauer in Seebad Heringsdorf und Hubert Kraht in Seebad Ahlbeck, Kirchenkreis Usedom.
14. Dem Kirchenältesten Altstiger Martin Krüger in Neeberg, Kirchenkreis Usedom.
15. Dem Kirchenältesten Professor Theodor Beyer in Neustettin.
16. Dem Kirchenältesten Bauerhofsbesitzer August Schulz in Altzowen, Kirchenkreis Lauenburg.
17. Dem Kirchenältesten Hofbesitzer Ralff in Wobensin, Kirchenkreis Lauenburg.
18. Dem Kirchenältesten Konsul Liefeld in Stettin (Schloß).

2. Gestorben.

Der Superintendent i. R. Thel, früher in Marrin, Kirchenkreis Körlin, am 7. Februar 1925, im Alter von 70 Jahren 7 Monaten.

3. Titelverleihung.

Den Kirchschullehrern Paul Engel in Schmagerow, Kreis Randow, Karl Müller in Bonin, Kreis Regenwalde, Emil Konrad in Altprilipp, Kreis Pyritz, Wilhelm Gustke in Carnitz, Kreis Regenwalde und Hans Kannenberg in Streitz, Kreis Köslin, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Hübner am 1. März 1925 zum Provinzialvikar.

5. Versetzung.

- a) Der Konsistorialobersekretär Krüger ist zum 1. April 1925 vom hiesigen Konsistorium an das Evangelische Konsistorium in Breslau versetzt worden.
- b) Der Konsistorialobersekretär Krenz ist zum 1. April 1925 als Bürohilfsarbeiter in den Evangelischen Ober-Kirchenrat berufen worden.

6. Berufen.

Der Pastor Dr. Fritsch aus Bombeck i. Utmars zum I. Pfarrer der St. Nikolai-gemeinde in Anklam zum 1. April 1925.

7. Erledigte Strafanstaltspfarrstelle.

Nach einer Mitteilung des Herrn Preuß. Justizministers ist die evangelische Pfarrstelle bei dem Strafgefängnis in Breslau (Besoldungsgruppe X) zum 1. April d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Breslau einzureichen. Eine Dienstwohnung ist mit dieser Stelle nicht verbunden.

8. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Ravenstein, Synode Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Zirkow auf Rügen, Kirchenkreis Garz auf Rügen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau Fürstin Maria zu Putbus auf Rügen, zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Voigdhagen, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat der Stadt Stralsund, zu richten.

Notizen.

1. Der Kriegsbeschädigte und Bürohilfsarbeiter Paul Fleming in Stettin, Hospitalstraße 1a, bittet um Anstellung als Kirchendiener, Friedhofsverwalter, Gärtner oder dergleichen. Fleming ist gelernter Gärtner.
2. Der Polizei-Oberwachtmeister Otto Lehmann in Köslin, Roggower Allee 96 I, Familienhaus (Inhaber des Polizei-Versorgungsscheins), bittet um Übertragung einer Stelle als Kirchendiener.
3. Seit Herausgabe der Nummer 6 unseres Kirchlichen Amtsblattes für 1925 ist die Nummer 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für 1925 erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Ober-Kirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.
4. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Evangelischen Presseverbandes für die Provinz Pommern zur Empfehlung der auf Seite 3 lfd. Nr. 14 für den Sonntag Palmarum, den 5. April 1925, ausgeschriebenene Kirchenkollekte bei.

1 Beilage